

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 17.02.2022

Nr. 18

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 114 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und ländlichen Raum am 01.03.2022
- 114 Sitzung des Finanzausschusses am 03.03.2022

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 115 Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Vereine, Sport, Sportstätten und Gesellschaftsleben am 01.03.2022
- 116 Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen Nr. 7a „Heisterkamp-Süd“ mit Örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sportplatz“, hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a (3) BauGB
- 117 Gemeinde Südheide, Bekanntmachung anderer Stellen, Ankündigung der Firma TenneT TSO GmbH: Kartierungen für das Projekt 380-kV-Netzverstärkung Krümmel-Wahle

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und ländlichen Raum am 01.03.2022

Am Dienstag, dem 01.03.2022, 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und ländlichen Raum des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung, der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht der Kreisnaturschutzbeauftragten
4. Bericht des Kreisjägermeisters sowie mündliche Anfragen zur Jagd
5. Erstellung eines Naturparkplans für den Naturpark Südheide; Präsentation der Inhalte, des Ablaufs und erster Ergebnisse aus dem Leitbild-Workshop vom 09.02.2021 durch die Agentur BTE – Tourismus – und Regionalberatung, Hannover
6. Bereitstellung von Fördermitteln in Höhe von bis zu 105.000 EURO verteilt auf 3 Jahre für das Klimawandelprojekt „Wasserrückhalte- und Grabenmanagement“
7. Struktur des Mediationsverfahrens zur Begrünung der Kalihalde in Wathlingen
8. Beratung der Teilhaushalte 0566010000 Wasserwirtschaft, 0566020000 Umweltlabor, 0566030000 Naturschutz und Landschaftspflege sowie 0566040000 Straßen im 3. Nachtragshaushaltsplan 2021/2022
9. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
10. Mündliche Anfragen
11. Einwohnerfragestunde

Landkreis Celle

Flader
Landrat
www.landkreis-celle.de

Hinweis:

Aus Infektionsschutzgründen wird die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf maximal 8 Personen begrenzt, denen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eintreffens der Zutritt zum Sitzungssaal gewährt wird. Bei Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes ist das Tragen einer FFP 2 Maske erforderlich. Es gilt die 3 G Regel. Von allen nicht dem Ausschuss angehörenden Teilnehmern/-innen (Zuschauer/-innen und Presse) werden die Kontaktdaten mittels Luca-App oder schriftlichem Kontaktformular erfasst.

Celle, den 17.02.2022
Landkreis Celle
Der Landrat

Im Auftrag
Erdmann-Jesnitzer
Amt 66
Abteilung für Natur- und Landschaftsschutz

- - -

Sitzung des Finanzausschusses am 03.03.2022

Am Donnerstag, dem 03.03.2022, 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung, der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 08.02.2022
4. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 des Betriebes Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) des Landkreises Celle

5. Beratung der Teilhaushalte 0110010000 Ordnungs-, Gewerbe- und Jagdangelegenheiten, 0110040000 Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht; Personenstandswesen, 0259010000 Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz, 0515010000 Straßenverkehr und 0690010000 Allgemeine Finanzwirtschaft im 3. Nachtragshaushaltsplan 2021/2022
6. Beratung der 3. Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022
7. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
8. Mündliche Anfragen
9. Einwohnerfragestunde

Landkreis Celle

Flader
Landrat

www.landkreis-celle.de

Hinweis:

Aus Infektionsschutzgründen wird die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf maximal 8 Personen begrenzt, denen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eintreffens der Zutritt zum Sitzungssaal gewährt wird. Bei Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes ist das Tragen einer FFP2-Maske als Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Es werden die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher elektronisch mittels der Luca-App oder ggf. über ein schriftliches Kontaktdatenblatt erfasst.

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Vereine, Sport, Sportstätten und Gesellschaftsleben am 01.03.2022

Am Dienstag, den 01.03.2022, 18:00 Uhr, findet die Sitzung des Ausschusses für Vereine, Sport, Sportstätten und Gesellschaftsleben der Gemeinde Wathlingen statt.

Sitzungsort: 4 GPark Wathlingen, Kantallee 8, 29339 Wathlingen

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Mitteilungen und Berichte
3. Einwohnerfragestunde
4. Besichtigung der Baustelle Stadion Kantallee und der Hans-Wilhelm-von-Reden-Sportanlage
5. Bericht über die 1.000-Jahr-Feier
6. Anfragen der Ratsmitglieder
7. Einwohnerfragestunde

Aufgrund der Verordnung des Landes Niedersachsen und den damit verbundenen Abstandsregelungen wird nur eine begrenzte Teilnahme von Bürgerinnen und Bürgern möglich sein. Die zur Verfügung stehenden Besucherplätze sind nach dem „Windhundprinzip“ zu belegen. Nach Erreichen der Kapazitätsgrenze werden keine Besucher mehr eingelassen. Aktuell gilt nach wie vor für die Teilnahme an der Sitzung die 3G-Nachweispflicht. Ein entsprechender Nachweis ist daher mit sich zu führen, der auch beim Betreten des Gebäudes kontrolliert wird. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Torsten Harms
Bürgermeister

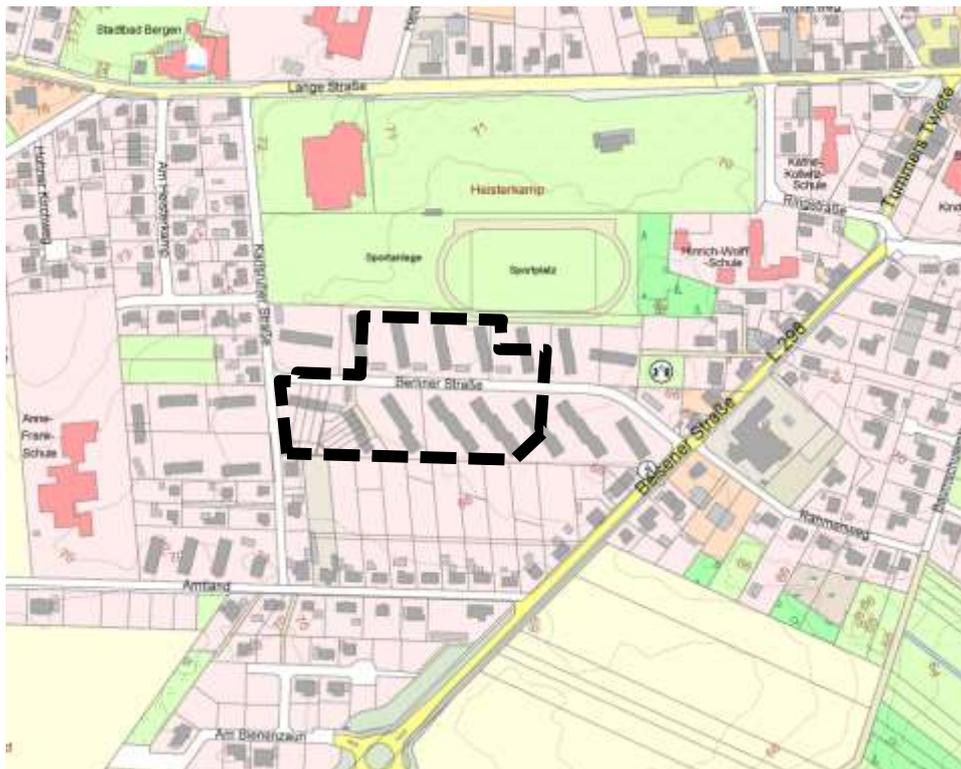
- - -

Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen Nr. 7a „Heisterkamp-Süd“ mit Örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sportplatz“, hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a (3) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 15.2.2022 beschlossen, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörenden Begründung erneut eingeschränkt öffentlich auszulegen. Der Beschluss wird gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hiermit bekannt gemacht.

Grund für die erneute und eingeschränkte öffentliche Auslegung sind wesentliche Änderungen in der Planung. Diese wurden aufgrund von Stellungnahmen aus der ersten Offenlegung vorgenommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bergen Nr. 7a „Heisterkamp-Süd“ mit Örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sportplatz“ liegt in der Flur 10, Gemarkung Bergen und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt:



Karte: Lage und Zuschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Verkleinerter Auszug aus der Amtlichen Karte 1:5000 (AK 5))

Ziel und Zweck der Planung ist es, nach Abriss des bislang vorhandenen Geschosswohnungsbaus eine Nachnutzung in Form von Einfamilienhäusern zuzulassen. Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Absicherung der neuen Wohnbauflächen.

Gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Bergen Nr. 7a „Heisterkamp-Süd“ mit Örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sportplatz“ mit Begründung in der Zeit

vom 25.02.2022 bis einschließlich 28.03.2022

in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bergen, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 24 // 2. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 18:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Städtische Regelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus, die bei der Einsichtnahme zu beachten sind:

Bei der Stadt Bergen werden die festgelegten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie umgesetzt. Aus diesem Grund ist beim Betreten des Rathauses sowie der Nebenstellen ein sogenannter 3-G-Nachweis mitzuführen.

Für die Dauer der coronabedingten Einschränkungen gilt für die Besucher/innen des Rathauses sowie der Nebenstellen in analoger Anwendung der Regelungen der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus, in der jeweils geltenden Fassung, die Verpflichtung zum Tragen einer eigenen geeigneten textilen Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen: <https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/> eingesehen werden.

Anregungen können gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 nur zu geänderten oder ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (bauleitplanung@bergen-online.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) der Stadt Bergen übermittelt oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Bergen Nr. 7a „Heisterkamp-Süd“ mit Örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sportplatz“ unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen sind bei der Stadt Bergen in der Verwaltungsnebenstelle, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 24 // 2. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen einzureichen.

Bergen, den 17.02.2022 L.S.
Stadt Bergen
Die Bürgermeisterin

In Vertretung
Frank Juchert

- - -

Gemeinde Südheide, Bekanntmachung anderer Stellen, Ankündigung der Firma TenneT TSO GmbH: Kartierungen für das Projekt 380-kV-Netzverstärkung Krümmel-Wahle

Die Stromleitung zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen, von Krümmel (bei Geesthacht) bis nach Wahle in Vechelde, ist ein wesentlicher Transportkanal in Nord-Süd-Richtung. Die momentane technische Ausstattung der Leitung ist nicht ausreichend, um den Anforderungen eines modernen Stromnetzes und der Energiewende gerecht zu werden. Hierfür bedarf es der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Krümmel und Wahle in Form einer Netzverstärkung sowie Anpassungen der dazugehörigen Umspannwerke. Das als Freileitung geplante Projekt befindet sich in der Voruntersuchung zu Umwelt und Raumwiderstand im Untersuchungsgebiet.

Zum Leitungsbauvorhaben Krümmel-Wahle

Der Gesetzgeber hat TenneT als Übertragungsnetzbetreiber mit dem Netzentwicklungsplan 2035 (2021), 2. Entwurf, damit beauftragt, für die bestehende 380-kV-Leitung zwischen dem Umspannwerk Krümmel und dem Umspannwerk Wahle eine Netzverstärkung durchzuführen. Das Projekt wird als Freileitung geplant. In den kommenden Monaten werden Daten für das Planungsverfahren gesammelt, im Rahmen dessen alle raumbedeutsamen Nutzungen und Schutzgüter im Untersuchungsgebiet erfasst und mögliche Konflikte frühzeitig aufgezeigt werden sollen. Unser Ziel ist es, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen zu schützen.

Kartierungsarbeiten

Für die geplante Netzverstärkung sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. Ab Februar 2022 bis voraussichtlich Januar 2024 finden im vorläufigen Untersuchungsgebiet im Bereich der Bestandstrasse, Bereichen für mögliche Trassenalternativen sowie den bestehenden Umspannwerken und in den Suchräumen für neu zu errichtende Umspannwerke Kartierungsarbeiten statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Der vorläufige Untersuchungsraum im Bereich der Bestandstrasse ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung dargestellt.

Beauftragte Firma

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umwelt-planungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag der TenneT TSO GmbH vorgenommen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können. Für Ihr Verständnis möchten wir uns bedanken.

Art und Umfang der Kartierungen

Die Kartierungen der Flora und Fauna erfolgen im Zuge von Geländeerhebungen/- aufnahmen und werden ausnahmslos von qualifizierten BiologInnen und FachexpertInnen ausgeführt. Bei Anwendung der fachlich anerkannten und notwendigen Untersuchungsmethoden müssen die Kartierungen dabei zum Teil auch nachts durchgeführt werden. Die

Kartierungen werden im Regelfall zu Fuß durchgeführt, dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden, und können sich teilweise mehrfach wiederholen.

Kartierungen im Laufe der nächsten 6 Monate

Für die ersten zwei Quartale des Jahres 2022 sind Begehungen des gesamten Bereichs um die Bestandstrasse geplant, im Zuge derer Strukturen wie Horste von Großvögeln, Baumhöhlen und Totholz visuell erfasst und in Karten vermerkt werden (Tab.1). Des Weiteren wird der Pufferbereich nach Biotoptypen klassifiziert. Ebenfalls werden potentielle Habitats bedrohter Tierarten in einer Übersichtsbegehung festgestellt und in der zweiten Jahreshälfte 2023 sowie im Jahr 2023 artenabhängig beprobt.

Bei Fragen zu den Kartierungen wenden Sie sich bitte an:

Achim Kretschmer
IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen
Theklaer Straße 42
04347 Leipzig
0345 / 68 204 – 21;
achim.kretschmer@ihbgmbh.com

Rechtliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Peter Helms, Referent für Bürgerbeteiligung
Tel.: 0151-188 79 96 0
E-Mail peter.helms@TenneT.eu

Tabelle 1: Vorläufiger Zeitplan der Kartierungsarbeiten (Änderungen vorbehalten)

Kartierungsarbeiten	2022				2023			
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Faunistische Übersichtsbegehung	■	■	■	■				
1. Phase								
Biotoptypen/ Forstliche Kartierung	■	■						
Horste	■	■			■	■	■	■
Höhlenbäume	■	■			■	■	■	■
Xylobionte Käfer	■	■			■	■	■	■
2. Phase								
Revierkartierung Brutvögel					■	■	■	■
Zug-/Gast-/Rastvögel					■	■	■	■
Sondererfassung Uhu					■	■	■	■
Sondererfassung Schwarzstorch					■	■	■	■
Fledermäuse					■	■	■	■
Feldhamster					■	■	■	■
Haselmaus					■	■	■	■
Amphibien					■	■	■	■
Reptilien					■	■	■	■
Tagfalter, Widderchen und Nachtfalter					■	■	■	■
Libellen					■	■	■	■
Heuschrecken					■	■	■	■

Gesetzestext des § 44 EnWG

§44

Vorarbeiten

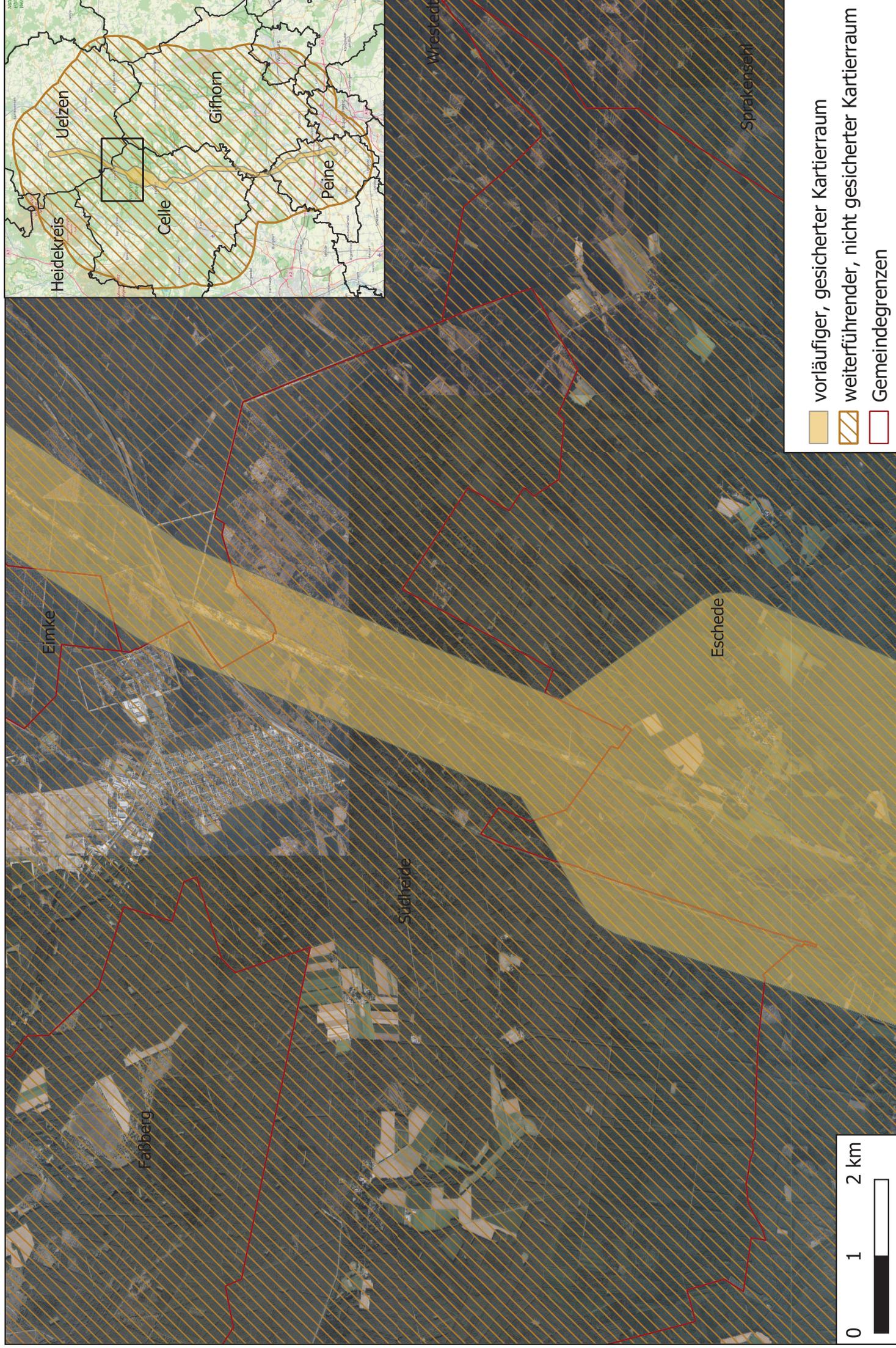
(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den

Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

Anlage zur ortsüblichen Bekanntmachung vom 08.02.2022 Darstellung: vorläufiger Kartierraum



C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN